

spricht meines Erachtens das meiste dafür, jene *divisio* als eine räumliche zu verstehen: in dem einen Teil des Rammelsberges hatte Walkenried zu bestimmen, in einem anderen Goslar, eine Teilung, die jetzt nur mehr bedingt fortbestehen und die im übrigen nach wie vor ganz unabhängig davon sein sollte, in wessen Hände da und dort die einzelnen Gruben schließlich gelangt waren, wer also die Teilbesitzer der Gewerkschaften waren. Mit anderen Worten sowohl das Kloster wie die Stadt hatten eine hergebrachte Stellung als Bergherren.

Warum sollte die Berufung darauf sozusagen aus der Luft gegriffen sein? Wie hätten die Walkenrieder mit den kaiserlichen Urkunden, von denen es ausdrücklich heißt, sie seien dem Rat ausgeliefert worden, bei diesem Eindruck machen können, wenn sie sich ohne historischen Zusammenhang eine eigenartige Rechtsstellung einfach erfunden hätten? Es muß also doch etwas Wahres in der behaupteten bisherigen Teilung der Rechte stecken. Man gewinnt auch den Eindruck, daß die unbezweifelt echte Urkunde K. Ottos IV. für Walkenried von 1209, die von dem *universo emolumento, quod ibidem habet in monte* spricht (dazu von *Hütten in nemore*)¹⁾, eher auf das umfassende Recht eines Bergheeren als eine Summe von gewöhnlichen Einzelberechtigungen abzielt.

Dann aber zeigen sich auch die weiter zurückreichenden Nachrichten über partes Rammelbergi²⁾ in einem anderen Licht. Mögen sie auch zusammengestoppelt, und mag der Tausch mit der *quarta pars* von angeblich 1178 an sich erfunden sein, so liegt doch wohl eine Überlieferung von der ehemaligen Teilung des Berges vor, die als Tatsache um so weniger bezweifelt zu werden braucht, als sich die Teilung eines Bergreviers auch sonst findet³⁾, und sie ihr Seitenstück hat in den Teilungen des Forstes.

Nun bedarf es aber noch der Stellungnahme zu den Einwänden, die Grölich erhoben hat. Formell beanstandet er namentlich die mangelhafte Kanzleirichtigkeit der Urkunde, die aber meines Erachtens bei deren Eigenschaft als schlichtes, wennschon durch

¹⁾ UB. Walkenried (1852) Nr. 70; UB. Gosl. I Nr. 380; BS. V Nr. 338.

²⁾ S. oben S. 189.

³⁾ Recht d. ält. deutschen Bergbaues 71.